
Der Markt Lappersdorf erlässt aufgrund Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) § 3 der Satzung über die Benutzung der Mittagsverpflegung „Mensabetrieb“ für die Ganztagesklassen an der Grundschule sowie Mittelschule Lappersdorf folgende:

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Mittagsverpflegung „Mensabetrieb“
für Ganztagesklassen an der Grundschule sowie Mittelschule
Lappersdorf
vom 16. August 2023**

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Mittagsverpflegung „Mensabetrieb“ für Ganztagesklassen an der Grundschule sowie Mittelschule Lappersdorf werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Ganztagsklasse aufgenommen wird sowie
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Ganztagsklasse angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab

- (1) Gebühren werden für die durch die Mittagsverpflegung erbrachten Leistungen (Mittagessen) erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage der Gebühr für das Mittagessen (Mittagessengebühr) ist der Zeitraum der Anmeldung für die Mittagsverpflegung an der Offenen Ganztagschule.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der erstmaligen Anmeldung für die Offene Ganztagschule und der damit verbundenen Verpflichtung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend.
- (2) Die Gebühr wird am 3. Werktag des Monats fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Lappersdorf eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

- (3) Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Mittagessensgebühr wird in Form einer Pauschale erhoben. Hierin sind die Energie- und Reinigungskosten für das Geschirr enthalten. Die gebuchte Essenspauschale ist gestaffelt pro Woche. Diese fällt auch während der Ferienzeiten an Weihnachten, Fasching, Ostern, Pfingsten und Herbstferien an.
- (2) Die Pauschale Mittagessensgebühr beträgt:

Pauschale Grundschule Lappersdorf:

Essenspauschale 1 x wöchentlich	12,00 €
Essenspauschale 2 x wöchentlich	24,00 €
Essenspauschale 3 x wöchentlich	36,00 €
Essenspauschale 4 x wöchentlich	48,00 €
Essenspauschale 5 x wöchentlich	60,00 €

Pauschale Mittelschule Lappersdorf:

Essenspauschale 1 x wöchentlich	75,00 €
Essenspauschale 2 x wöchentlich	30,00 €
Essenspauschale 3 x wöchentlich	45,00 €
Essenspauschale 4 x wöchentlich	60,00 €

- (3) Eine Abbestellung des Essens ist möglich ab dem 5. Essenstag bei Krankheit. Ab dem 6. Krankheitstag werden 3,00 € pro Tag für die Grundschule zurückerstattet und 3,75 € für die Mittelschule zurückerstattet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Die Änderung der Gebühren tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. August 2022 außer Kraft. Die Gebührensätze gelten noch bis 31. Dezember 2023.

Lappersdorf, den 16. August 2023


 Christian Hauner
 Erster Bürgermeister



*Die Satzung wurde am 1. September 2023 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur
Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde im Mitteilungsblatt hingewiesen.*

angeschlagen am: 1. September 2023
abgenommen am:

